



Gemeinde Wesendorf

Vorlage

Nr.	Aktenzeichen	Datum
BWe/0069/22		07.07.2022

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enthaltung
Ö	18.07.2022	Ausschuss für Bau, Planung und Umweltfragen Gemeinde Wesendorf			
N	18.07.2022	Verwaltungsausschuss Gemeinde Wesendorf			
Ö	19.07.2022	Gemeinderat Wesendorf			

Beratungsgegenstand:

Anträge auf Änderung des Bebauungsplans "Kastanienweg"

Beschlussvorschlag:

1. Den Anträgen der Herren Peter Haller vom 01.03.2022, mit Ergänzungen vom 11.04.2022 und Martin Schilling vom 04.03.2022, mit Ergänzungen vom 11.04.2022, auf Änderung des Bebauungsplans „Kastanienweg“ wird stattgegeben.
2. Mit den Planungsleistungen zur Änderung des Bebauungsplans wird das Planungsbüro Dr.-Ing. W. Schwerdt, Waisenhausdamm 7, 38100 Braunschweig beauftragt, soweit die Kosten für die Leistungen des Büros seitens der Antragsteller übernommen werden.
3. Mit den Herren Haller und Schilling wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB über die Aufstellung der Bebauungsplanänderung und die Übernahme aller mit der Bebauungsplanänderung einhergehenden Kosten (Planungskosten, Gutachten, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, usw.) geschlossen.
4. Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Samtgemeinde Wesendorf wird beantragt.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.03.2022 hat Herr Peter Haller, Kastanienweg 8, 29392 Wesendorf, einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Kastanienweg" eingereicht und bittet um Zustimmung und weitere Veranlassung durch die Gemeinde Wesendorf sowie um Mitteilung der Kosten für ein entsprechendes Verfahren.

Ferner hat mit Schreiben vom 04.03.2022 auch Herr Martin Schilling, Schulstraße, 29392 Wesendorf, einen entsprechenden Antrag eingereicht.

Die gewünschten Änderungen in den Anträgen betreffen das 2.227 m² große Flurstück 67/25, Flur 2, Gemarkung Wesendorf, des Herrn Haller und das 689 m² große Flurstück 67/19, Flur 2, Gemarkung Wesendorf, des Herrn Schilling. Die Antragsteller sind Eigentümer der Flurstücke und möchten die Möglichkeit zur Bebauung der Grundstücke schaffen. Herr Haller gab hierzu an, sein Grundstück zur Errichtung zweier Gebäude, voraussichtlich eines Hauses und einer Halle nutzen zu wollen. Herr Schilling gab an, zunächst einmal nur allgemein die Möglichkeit zu Bebauung des Grundstücks schaffen zu wollen und führte noch keine konkreten Vorhaben an.

Der Bebauungsplan "Kastanienweg" weist die gesamte Fläche beider Flurstücke als private Grünfläche mit einer Bindung zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen aus, um insbesondere die auf der Fläche stehenden Eichen zu erhalten.

Bauvorhaben der Antragsteller sind mit diesen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht vereinbar und in der Konsequenz aktuell nicht genehmigungsfähig.

Zur Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen würde es einer Änderung des Bebauungsplans "Kastanienweg" dahingehend bedürfen, dass die Flächen oder zumindest

Teile der Flächen (Festlegung von Baugrenzen/Schaffung eines "Baufensters"), zu einem "Dorfgebiet (MD)" umgewidmet werden. Ferner bedürfte es ebenfalls vorab einer Änderung des "Flächennutzungsplanes" durch die Samtgemeinde Wesendorf, da die in Rede stehenden Flächen auch hier als Grünflächen festgesetzt sind.

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 über die beiden Anträge beraten. Im Zuge der Beratung wurde angemerkt, dass aus den gestellten Anträgen das Ausmaß der gewünschten Bebauung der Grundstücke nicht erkennbar ist und somit auch nicht ersichtlich ist, welche eventuellen Einschnitte sich insbesondere für den alten Eichenbestand auf den Grundstücken ergeben. Es wurde daher beschlossen, vor einer Entscheidung über die Anträge zunächst noch ergänzende Unterlagen durch die Antragsteller in Form eines Vorentwurfs eines entsprechenden Bebauungsplans (vgl. BWe/0033/22) einzuholen. Mit Schreiben vom 31.03.2022 wurden die Antragsteller verwaltungsseitig hierzu aufgefordert. Als Maßgaben für die Vorentwürfe wurde hierzu konkretisierend ausgeführt, dass aus diesen mindestens die Art und das Maß der geplanten Bebauung, die zu überbauende Fläche (Abgrenzung von Baugrenzen) und die Auswirkungen auf den vorhandenen Baumbestand hervor gehen sollen.

Mit Schreiben vom 11.04.2022 haben beide Antragsteller entsprechende Unterlagen nachgereicht (s. Anlage).

Gem. der eingereichten Unterlagen konkretisiert Herr Schilling seinen Antrag dahingehend, dass über die Bebauungsplanänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Einfamilienhauses (rd. 120 m² BGF) geschaffen werden sollen. Gemäß telefonischer Rückfrage (Systematik der nachgereichten Unterlagen nicht eindeutig: Fünf Bäume, auch zwei außerhalb des einskizzierten Hauses mit „X“ gekennzeichnet) wird demnach gem. seiner Planungen die Fällung von drei der fünf sich auf dem Grundstück befindlichen Eichen erforderlich, welche dort stehen wo das künftige Haus errichtet werden soll.

Aus den nachgereichten Unterlagen von Herrn Haller geht die geplante Errichtung einer Halle (Baufenster rd. 330 m²) und eines Hauses (Baufenster rd. 270 m²) hervor. Hierfür wird die Fällung von drei der elf sich auf dem Grundstück befindlichen Eichen erforderlich, welche dort stehen wo das künftige Haus errichtet werden soll.

Aus Sicht der Verwaltung ist hinsichtlich der Entscheidung über die Anträge insbesondere das allgemeine öffentliche Interesse an der Erhaltung des Grünbestandes gegen das Privatinteresse der Antragsteller an der Nutzung Ihrer Grundstücke als Bauflächen abzuwägen.

Hinsichtlich des Erhaltungsinteresses ist maßgeblich auf die „Härte“ der Einschnitte in den Grünbestand, die über die beantragten Planänderungen ermöglicht würden, abzustellen. 6 der 15 Eichen auf den Grundstücken würden durch die beantragten Planänderungen gefällt werden können. Da der überwiegende Teil des Baumbestandes insoweit weitergehend geschützt bleiben und erhalten werden könnte und ferner hinsichtlich des Privatinteresses der Antragsteller, begünstigend auch das gemeindliche Ziel zur Unterstützung der örtlichen Innenentwicklung zu berücksichtigen ist (festgeschrieben im Gemeindeentwicklungsplan), wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, den gestellten Anträgen stattzugeben.

Für die Planungsleistungen zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung wird vorgeschlagen, dem Planungsbüros Schwerdt einen Auftrag zu erteilen. Da dort die örtlichen Gegebenheiten und bisherigen planungsrechtlichen Regelungen bereits bekannt sind, weil die Planungen zur Aufstellung des bisher bestehenden Bebauungsplans „Kastanienweg“ schon von dort aus erbracht wurden.

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren sowie sämtlicher Gutachterkosten und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch die Antragsteller, als Veranlasser zu tragen. Hierüber ist ein entsprechender städtebaulicher Vertrag zu schließen.

Der Aufstellungsbeschluss für die Bebauungsplanänderung ist nach Beauftragung und Vertragsabschluss zu fassen, sobald eine Gebietsabgrenzung seitens des Planers für die Änderung vorliegt.

Finanzielle Auswirkungen:
☐ ja
 ☐ nein

Einmalig Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
Erträge		Einzahlungen	
Aufwendungen		Auszahlungen	

Fortlaufend jährlich Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
Erträge		Einzahlungen	
Aufwendungen		Auszahlungen	

Finanzierung gesichert
☐ ja
 ☐ nein
 durch

- ☐ Haushaltsmittel bei Produkt
☐ Mittelumschichtung bei Produkt
☐ Sonstiges (siehe Begründung)

Anlage/n:

- Antrag des Hrn. Schilling vom 04.03.2022
- Nachreichung Antragsunterlagen des Hrn. Schilling vom 11.04.2022
- Antrag des Hrn. Haller vom 01.03.2022
- Nachreichung Antragsunterlagen des Hrn. Haller vom 01.03.2022

L e b e n s l a u f

(Beratungsverlauf der Vorlage BWe/0069/22 mit Realisierungsvermerk)

Beschlüsse:

18.07.2022
Ausschuss für Bau, Planung und Umweltfragen Gemeinde Wesendorf
Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umweltfragen Gemeinde Wesendorf

Beschlussvorschlag:

1. Den Anträgen der Herren Peter Haller vom 01.03.2022, mit Ergänzungen vom 11.04.2022 und Martin Schilling vom 04.03.2022, mit Ergänzungen vom 11.04.2022, auf Änderung des Bebauungsplans „Kastanienweg“ wird stattgegeben.
2. Mit den Planungsleistungen zur Änderung des Bebauungsplans wird das Planungsbüro Dr.-Ing. W. Schwerdt, Waisenhausdamm 7, 38100 Braunschweig beauftragt, soweit die Kosten für die Leistungen des Büros seitens der Antragsteller übernommen werden.
3. Mit den Herren Haller und Schilling wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB über die Aufstellung der Bebauungsplanänderung und die Übernahme aller mit der Bebauungsplanänderung einhergehenden Kosten (Planungskosten, Gutachten, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, usw.) geschlossen.
4. Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Samtgemeinde Wesendorf wird beantragt.

Geänderter Beschlussvorschlag:

1. Den Anträgen der Herren Peter Haller vom 01.03.2022, mit Ergänzungen vom 11.04.2022 und Martin Schilling vom 04.03.2022, mit Ergänzungen vom 11.04.2022, auf

- Änderung des Bebauungsplans „Kastanienweg“ wird stattgegeben.
2. Mit den Planungsleistungen zur Änderung des Bebauungsplans wird das Planungsbüro Dr.-Ing. W. Schwerdt, Waisenhausdamm 7, 38100 Braunschweig beauftragt, soweit die Kosten für die Leistungen des Büros seitens der Antragsteller übernommen werden.
 3. Mit den Herren Haller und Schilling wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB über die Aufstellung der Bebauungsplanänderung und die Übernahme aller mit der Bebauungsplanänderung einhergehenden Kosten (Planungskosten, Gutachten, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, usw.) geschlossen.
 4. Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Samtgemeinde Wesendorf wird beantragt.
 5. Planungsrechtlich werden auf jedem Grundstück unter bestmöglichem Erhalt des Eichenbestandes lediglich je ein Wohnhaus mit dazugehörigen Nebengebäuden festgelegt. Eine gewerbliche Nutzung jedweder Art ist ausgeschlossen.
 6. Vorstehende Beschlüsse ergehen unter der Bedingung, dass die Eigentumsverhältnisse an dem der Erschließung des Grundstücks Schilling dienenden Weg dahingehend geklärt werden, dass der jeweilige Eigentümer des Grundstücks Schilling diesen Weg erwirbt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

EINSTIMMIG JA

18.07.2022

**Verwaltungsausschuss Gemeinde Wesendorf
Sitzung des Verwaltungsausschusses Gemeinde
Wesendorf**

Beschlussvorschlag:

1. Den Anträgen der Herren Peter Haller vom 01.03.2022, mit Ergänzungen vom 11.04.2022 und Martin Schilling vom 04.03.2022, mit Ergänzungen vom 11.04.2022, auf Änderung des Bebauungsplans „Kastanienweg“ wird stattgegeben.
2. Mit den Planungsleistungen zur Änderung des Bebauungsplans wird das Planungsbüro Dr.-Ing. W. Schwerdt, Waisenhausdamm 7, 38100 Braunschweig beauftragt, soweit die Kosten für die Leistungen des Büros seitens der Antragsteller übernommen werden.
3. Mit den Herren Haller und Schilling wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB über die Aufstellung der Bebauungsplanänderung und die Übernahme aller mit der Bebauungsplanänderung einhergehenden Kosten (Planungskosten, Gutachten, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, usw.) geschlossen.
4. Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Samtgemeinde Wesendorf wird beantragt.

Geänderter Beschlussvorschlag:

1. Den Anträgen der Herren Peter Haller vom 01.03.2022, mit Ergänzungen vom 11.04.2022 und Martin Schilling vom 04.03.2022, mit Ergänzungen vom 11.04.2022, auf Änderung des Bebauungsplans „Kastanienweg“ wird stattgegeben.
2. Mit den Planungsleistungen zur Änderung des Bebauungsplans wird das Planungsbüro Dr.-Ing. W. Schwerdt, Waisenhausdamm 7, 38100 Braunschweig beauftragt, soweit die Kosten für die Leistungen des Büros seitens der Antragsteller übernommen werden.
3. Mit den Herren Haller und Schilling wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB über die Aufstellung der Bebauungsplanänderung und die Übernahme aller mit der Bebauungsplanänderung einhergehenden Kosten (Planungskosten, Gutachten, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, usw.) geschlossen.
4. Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Samtgemeinde Wesendorf wird beantragt.
5. Planungsrechtlich werden auf jedem Grundstück unter bestmöglichem Erhalt des Eichenbestandes lediglich je ein Wohnhaus mit dazugehörigen Nebengebäuden festgelegt. Eine gewerbliche Nutzung jedweder Art ist ausgeschlossen.

6. Vorstehende Beschlüsse ergehen unter der Bedingung, dass die Eigentumsverhältnisse an dem der Erschließung des Grundstücks Schilling dienenden Weg dahingehend geklärt werden, dass der jeweilige Eigentümer des Grundstücks Schilling diesen Weg erwirbt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

EINSTIMMIG JA

19.07.2022

**Gemeinderat Wesendorf
Sitzung des Gemeinderates Wesendorf**

Beschlussvorschlag:

1. Den Anträgen der Herren Peter Haller vom 01.03.2022, mit Ergänzungen vom 11.04.2022 und Martin Schilling vom 04.03.2022, mit Ergänzungen vom 11.04.2022, auf Änderung des Bebauungsplans „Kastanienweg“ wird stattgegeben.
2. Mit den Planungsleistungen zur Änderung des Bebauungsplans wird das Planungsbüro Dr.-Ing. W. Schwerdt, Waisenhausdamm 7, 38100 Braunschweig beauftragt, soweit die Kosten für die Leistungen des Büros seitens der Antragsteller übernommen werden.
3. Mit den Herren Haller und Schilling wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB über die Aufstellung der Bebauungsplanänderung und die Übernahme aller mit der Bebauungsplanänderung einhergehenden Kosten (Planungskosten, Gutachten, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, usw.) geschlossen.
4. Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Samtgemeinde Wesendorf wird beantragt.

Geänderter Beschlussvorschlag:

1. Den Anträgen der Herren Peter Haller vom 01.03.2022, mit Ergänzungen vom 11.04.2022 und Martin Schilling vom 04.03.2022, mit Ergänzungen vom 11.04.2022, auf Änderung des Bebauungsplans „Kastanienweg“ wird stattgegeben.
2. Mit den Planungsleistungen zur Änderung des Bebauungsplans wird das Planungsbüro Dr.-Ing. W. Schwerdt, Waisenhausdamm 7, 38100 Braunschweig beauftragt, soweit die Kosten für die Leistungen des Büros seitens der Antragsteller übernommen werden.
3. Mit den Herren Haller und Schilling wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB über die Aufstellung der Bebauungsplanänderung und die Übernahme aller mit der Bebauungsplanänderung einhergehenden Kosten (Planungskosten, Gutachten, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, usw.) geschlossen.
4. Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Samtgemeinde Wesendorf wird beantragt.
5. Planungsrechtlich werden auf jedem Grundstück unter bestmöglichem Erhalt des Eichenbestandes lediglich je ein Wohnhaus mit dazugehörigen Nebengebäuden festgelegt. Eine gewerbliche Nutzung jedweder Art ist ausgeschlossen.
6. Vorstehende Beschlüsse ergehen unter der Bedingung, dass die Eigentumsverhältnisse an dem der Erschließung des Grundstücks Schilling dienenden Weg dahingehend geklärt werden, dass der jeweilige Eigentümer des Grundstücks Schilling diesen Weg erwirbt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

EINSTIMMIG JA

Peter Haller
kastanienweg 8
29392 Wesendorf

Gemeinde Wesendorf

gescannt:

Eingang 02. März 2022



SG Wesendorf

2/3

Samtgemeinde Wesendorf
-Der Bürgermeister-
Alte heerstraße 20
29392 Wesendorf

Wesendorf, 01.03.22

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich habe die Absicht, auf meinem Grundstück
Flurstück 67/25 Celler Straße 8, Wesendorf -Fläche 2227qm

2 Gebäude zu errichten. (ein Haus und eine Halle?)

Ich bitte um Ihre Genehmigung so wie weitere Informationen
insbesondere der Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Haller

Anlage
Plankopie und Fleche

DIPL.-ING. JÜRGEN ERDMANN

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
zugelassen für das Land Niedersachsen

Einfacher Lageplan (§2 Abs.2 Bauvorlagenverordnung) zu einem Bauvorhaben

Maßstab 1 : 500

Bauherr/in (wenn abweichend vom Eigentümer)

Angaben aus dem Liegenschaftskataster

Landkreis oder kreisfreie Stadt		Gemeinde	Gemarkung			
Landkreis Gifhorn		Wesendorf	Wesendorf			
Flur	Flurstück	Lagebezeichnung	Fläche m²	Grundbuch Blatt- Bestandsverz.-Nr.	Liegenschafts- karte Nr.	Hinweise (Baulast)
2	67/22	Kastanienweg	855	1902 - 2	0030 D	
	67/25	Celler Straße	2227	1902 - 1		

Eigentümer/in, ggf. Erbbauberechtigte/r

1. Haller, Peter

2. Haller, Olga

Die Übereinstimmung mit den Angaben aus dem Liegenschaftskataster wird gem. § 2 Abs. 1 Bauvorlagenverordnung vom 22. September 1989 (Nieders. GVBl. S. 358) bescheinigt.

Angefertigt *l. n.* Geprüft *[Signature]*

Geschäftsbuch-Nr. 2002-5138

Gifhorn, den 20.03.2002

[Signature]

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Hinweise

- Die dargestellten Flurstücksgrenzen und der Gebäudebestand sind örtlich nicht überprüft worden.
- eine Gewähr für die Angaben aus dem Liegenschaftskataster wird nur für urschriftlich beglaubigte Ausfertigungen übernommen.
- Vervielfältigung der Angaben aus dem Liegenschaftskataster nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet. (§ 13 Abs.4, § 19 Abs.1 Nr.4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nieders. GVBl. S. 187)

Erläuterungen:

- (gelb) Begrenzung des Baugrundstücks
- — — — — Flurstücksgrenze
- — — — — abgemarkter Grenzpunkt
- · — · — Gemeindegrenze
- · · — · Gemarkungsgrenze
- · · · — Flurgrenze
- ▶ im Liegenschaftskataster noch nicht nachgewiesen
-  Gebäude (einschl. Geschoßzahl)

-  Mauer
-  Zaun
-  Hecke



$\frac{57}{8}$

$\frac{67}{19}$

$\frac{67}{25}$

$\frac{67}{15}$

MD

0,3 0 I

$\frac{67}{14}$

3,0 3,0 7,08 10,90

8,89 5,24 67 22



$\frac{67}{21}$

10,0

$\frac{67}{24}$

Alexander Semke
Dipl.-Ing. für Bauwesen
Neubekohl, Tübingen

27.03.02

$\frac{67}{10}$

Haller

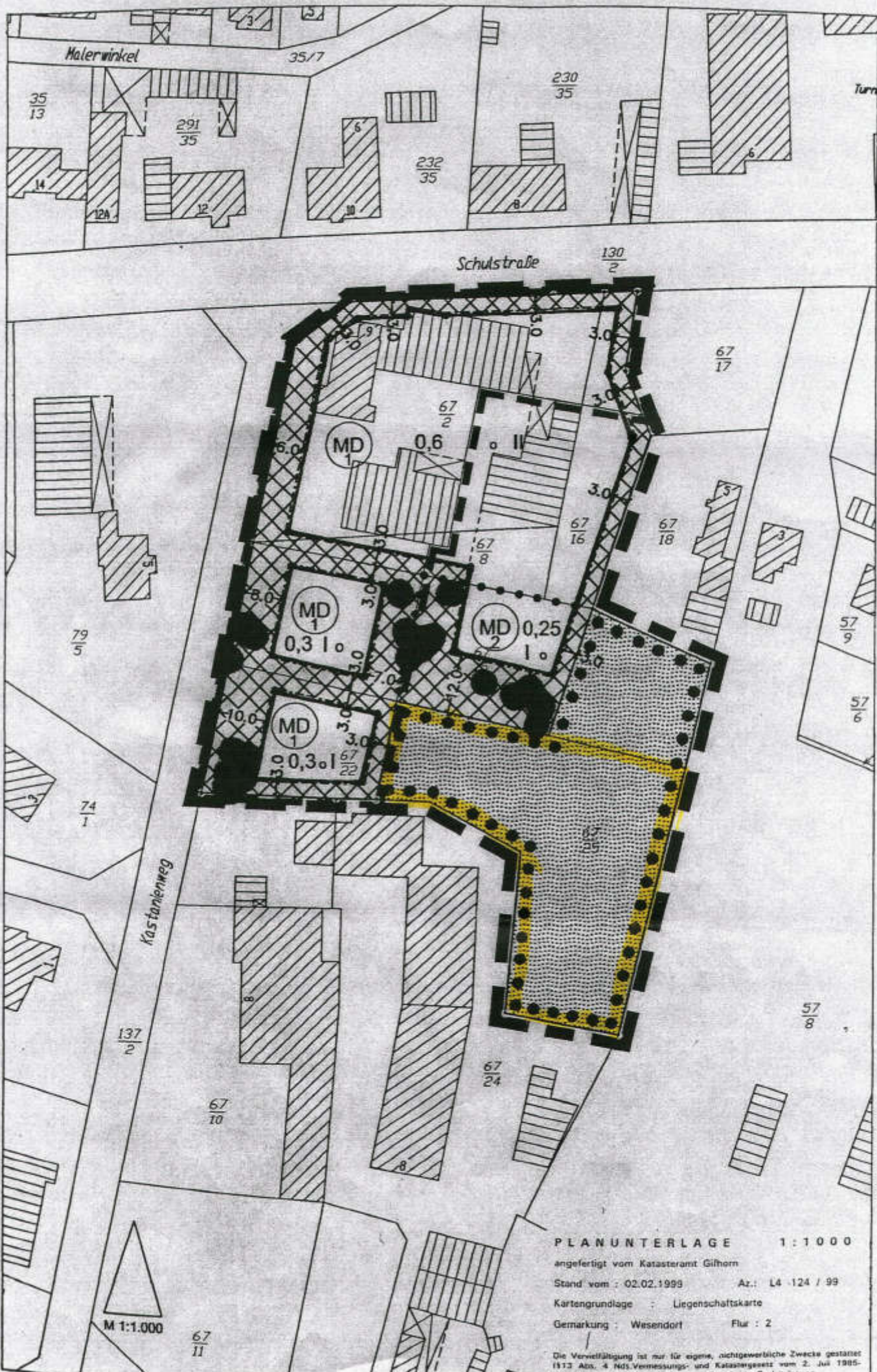
Kastanienweg

$\frac{137}{2}$

Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke verboten!

§§ 15 und 19 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2. 7. 1965
Nds. GVBl. S. 1871

überholt



Gemeinde Wesendorf

gescannt:

Martin Schilling
Schulstraße 5
29392 Wesendorf

Eingang

04. März 2022



SG Wesendorf

Gemeinde Wesendorf (Bürgermeister)
Alte Heerstraße 20
29392 Wesendorf

Wesendorf, den 4.03.2022

04.03.22

Antrag auf Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unser Grundstück in der Schulstraße 5 beinhaltet zwei Grundstücke/ Flurstücke. Das hintere Flurstück 67/19 ist eine eingetragene Grünfläche. Da wir in ferner Zukunft auf diesem Grundstück eventuell zu bauen oder ähnliches vorhaben, würden wir dieses gerne geändert haben.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Schilling

Anhang: Vermessungsplan- und Katasterverwaltung Niedersachsen



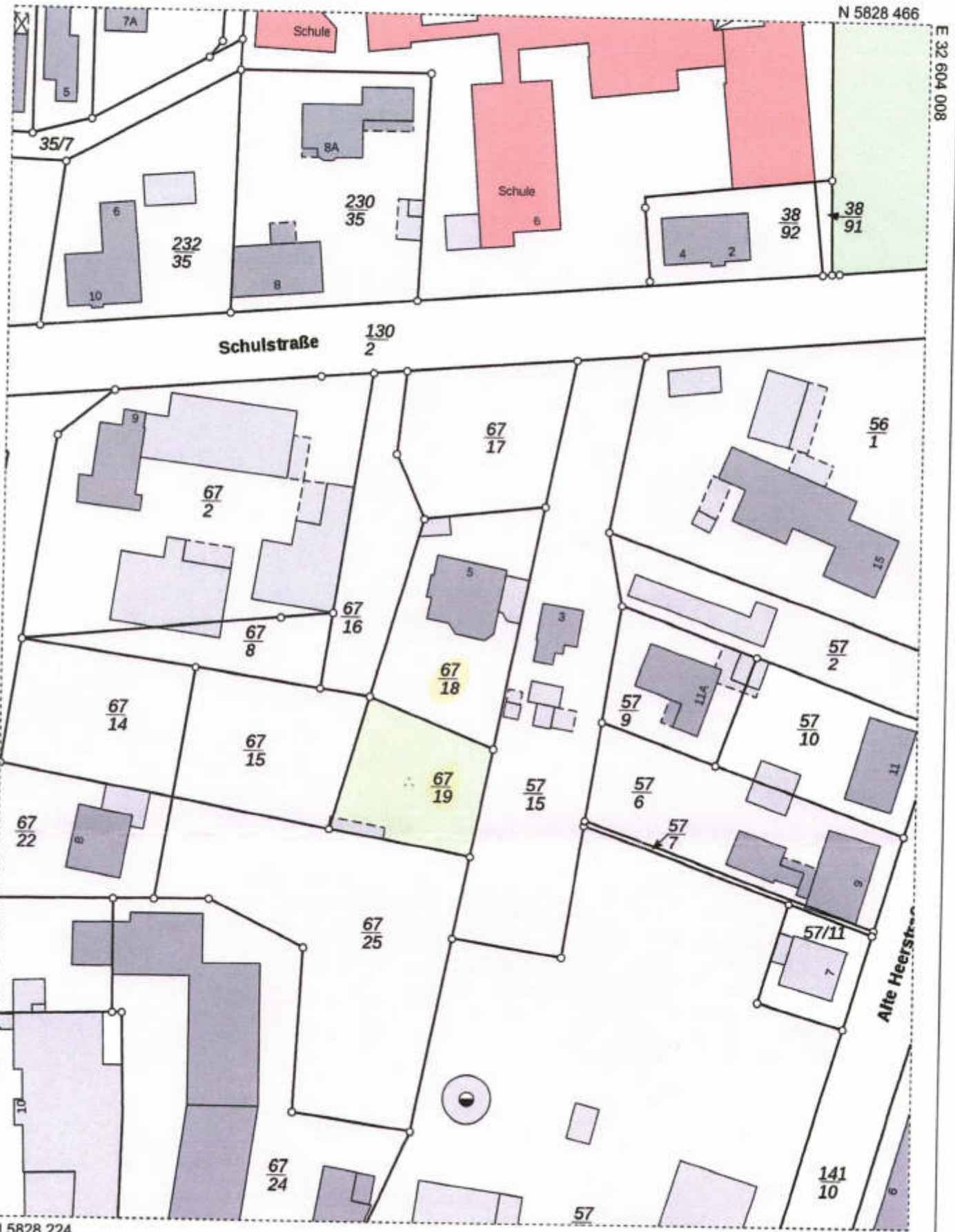
Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen

Gemeinde: Wesendorf
Gemarkung: Wesendorf
Hinweis:

Flurstück: 67 / 18
Flur: 002

Liegenschaftskarte 1 : 1000

Erstellt am: 23.10.2014



Wesendorf 11.04.2022

Peter Haller
Kastanienweg 8
49392 Wesendorf

Gemeinde Wesendorf

gezeichnet:

Ergang: 13. April 2022



SG Wesendorf

an
Gemeinde Wesendorf.

Sehr geehrte Damen u. Herren,
Sehr geehrter Herr D. Gabs

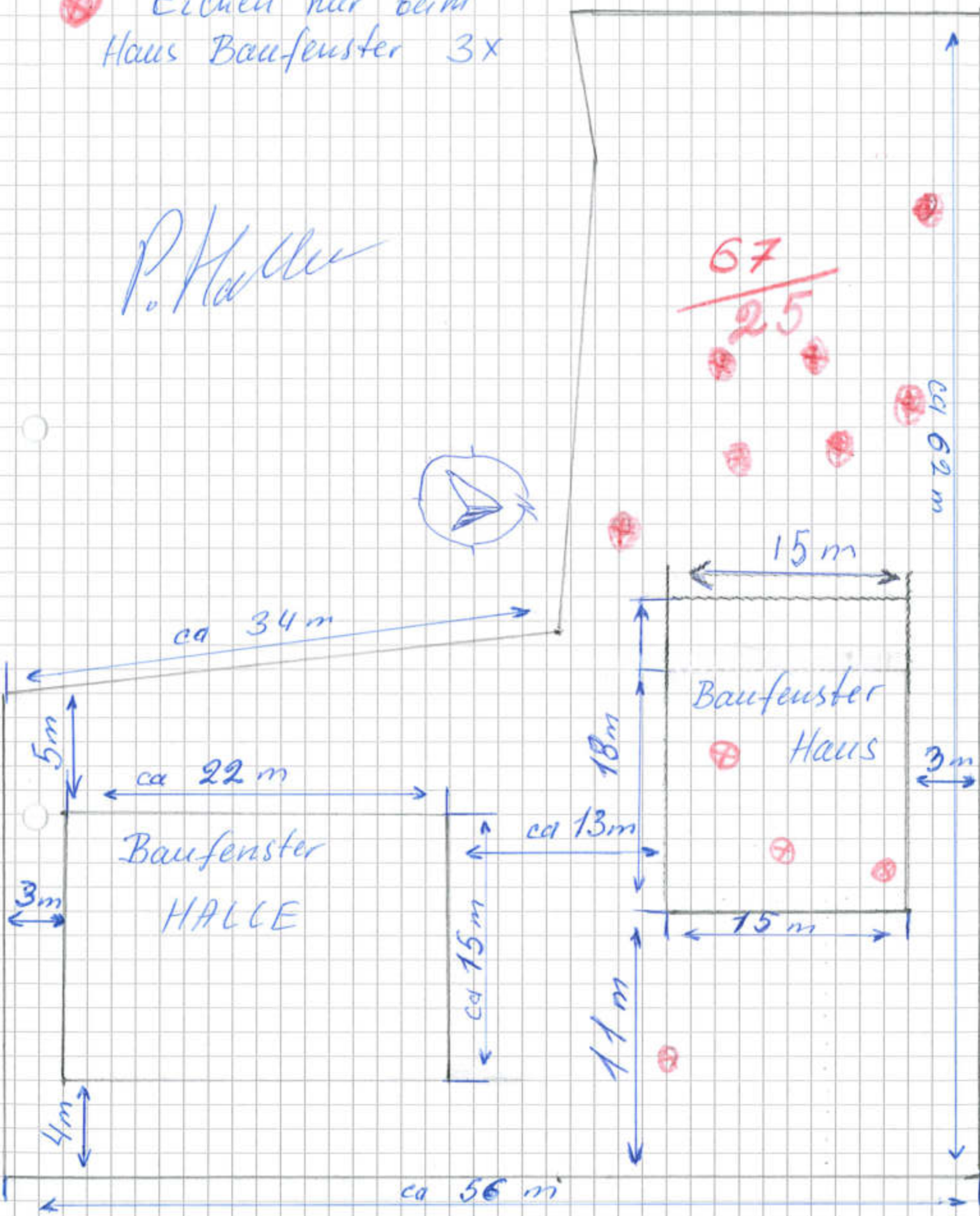
für mit dem Antrag des
Freizeitmietungsplanes bzw. des
Bebauungsplanes vom
Schreiben dt. 03. 2022
Feststück 67/25 Teil 2
Gemarkung Wesendorf

Sie haben um entsprechenden Plan
des ergänzenden Antrages gebeten
noch zu erreichen
Siehe Blatt 2.

Mit freundlichen Grüßen

P. Haller

P. Hallen



An die
Samtgemeinde Wesendorf
Alte Heerstraße 20
29392 Wesendorf

Gemeinde Wesendorf

gescannt:

Eingang 11. April 2022



Sehr geehrter Herr Jabs,

gemäß des Beschlusses haben wir Änderungen vorgenommen. Diese reichen wir wie folgt ein.

Auf dem beigefügten Nutzungsplan haben wir ein kleines Einfamilienhaus, wie gewünscht eingezeichnet. Die vorhandenen Eichen wurden ebenfalls mit aufgenommen.

Anlagen: Flächennutzungsplan in verschiedenen Ausführungen

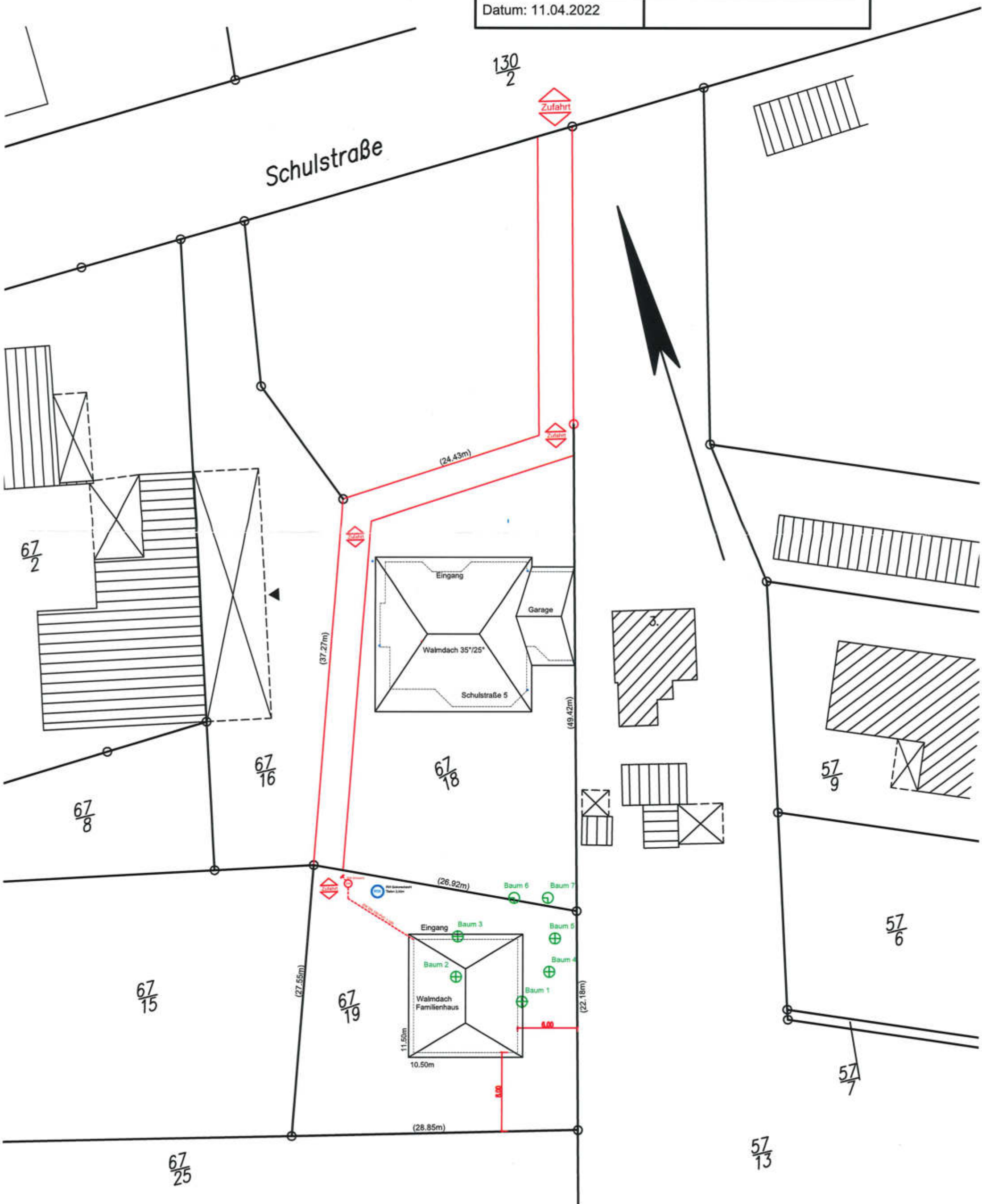
Vermessung des Flurstückes, Katasteramt

Grundbuchauszug (Kopie Seite 2)

Mit freundlichen Grüßen

Martin Schilling

Bauherr: Martin Schilling	Gemarkung: Wesendorf	
Bauort: Wesendorf	Flur: 2	Flurstück: 67/18, 67/19
Straße: Schulstraße 5	Lageplan: 2	
Datum: 11.04.2022		



Der Notar hat die Urkundsbeteiligten vor Beginn der Beurkundung befragt, ob der Notar außerhalb der Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit bereits tätig war oder ist. Die Urkundsbeteiligten haben diese Fragestellung nach eingehender Erörterung übereinstimmend verneint.

Die Erschienenen ersuchten mich um die Beurkundung eines

Übergabevertrages nebst Auflassung

und erklärten übereinstimmend:

§ 1

Die Erschienenen zu 1) und 2), weiterhin Übergeber genannt, sind Eigentümer des im Grundbuch von Wesendorf Blatt 1393 verzeichneten Grundbesitzes

Flurstück 67/18 der Flur 2 der Gemarkung Wesendorf in
Größe von 1.074 qm (Gebäude- und Freifläche, Land- und
Forstwirtschaft, Schulstraße)

sowie des im Grundbuch von Wesendorf Blatt 1380 verzeichneten Grundbesitzes

Flurstück 67/19 der Flur 2 der Gemarkung Wesendorf in
Größe von 689 qm (Gebäude- und Freifläche, Schulstraße).

Die Übergeber übertragen den vorgenannten Grundbesitz an den Erschienenen zu 3), weiterhin Übernehmer genannt, im Wege der vorweggenommenen Erbfolge.

Der Übernehmer nimmt die Übertragung an.

Erstellt am:01.04.2022

Aktualität der Daten:26.03.2022

Flurstück 67/19, Flur 2, Gemarkung Wesendorf

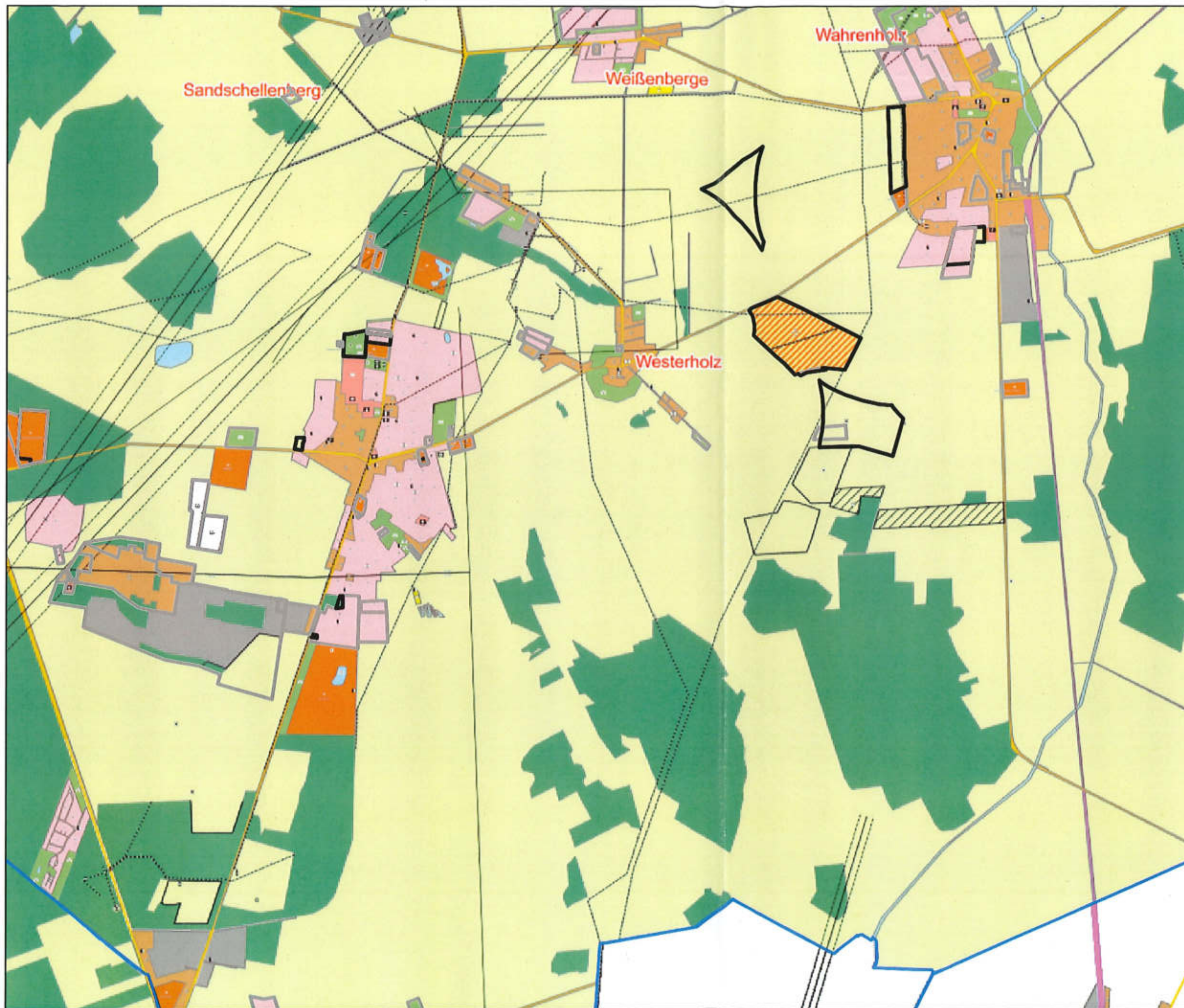
Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Wesendorf Landkreis Gifhorn
Lage:	Schulstraße
Fläche:	689 m²
Tatsächliche Nutzung:	689 m² Wohnbaufläche (Öfen)
Buchungsart:	Grundstück
Buchung:	Amtsgericht Gifhorn Grundbuchbezirk Wesendorf Grundbuchblatt 1380 Laufende Nummer 0001

Verantwortlich für den Inhalt:
Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen
Regionaldirektion Braunschweig-Wolfenbüttel - Katasteramt Gifhorn -
Am Schlossgarten 6
38518 Gifhorn

Bereitgestellt durch:
Hr. Peter Wendland
Fallerslebenstr. 2
38527 Meine

Zeichen:

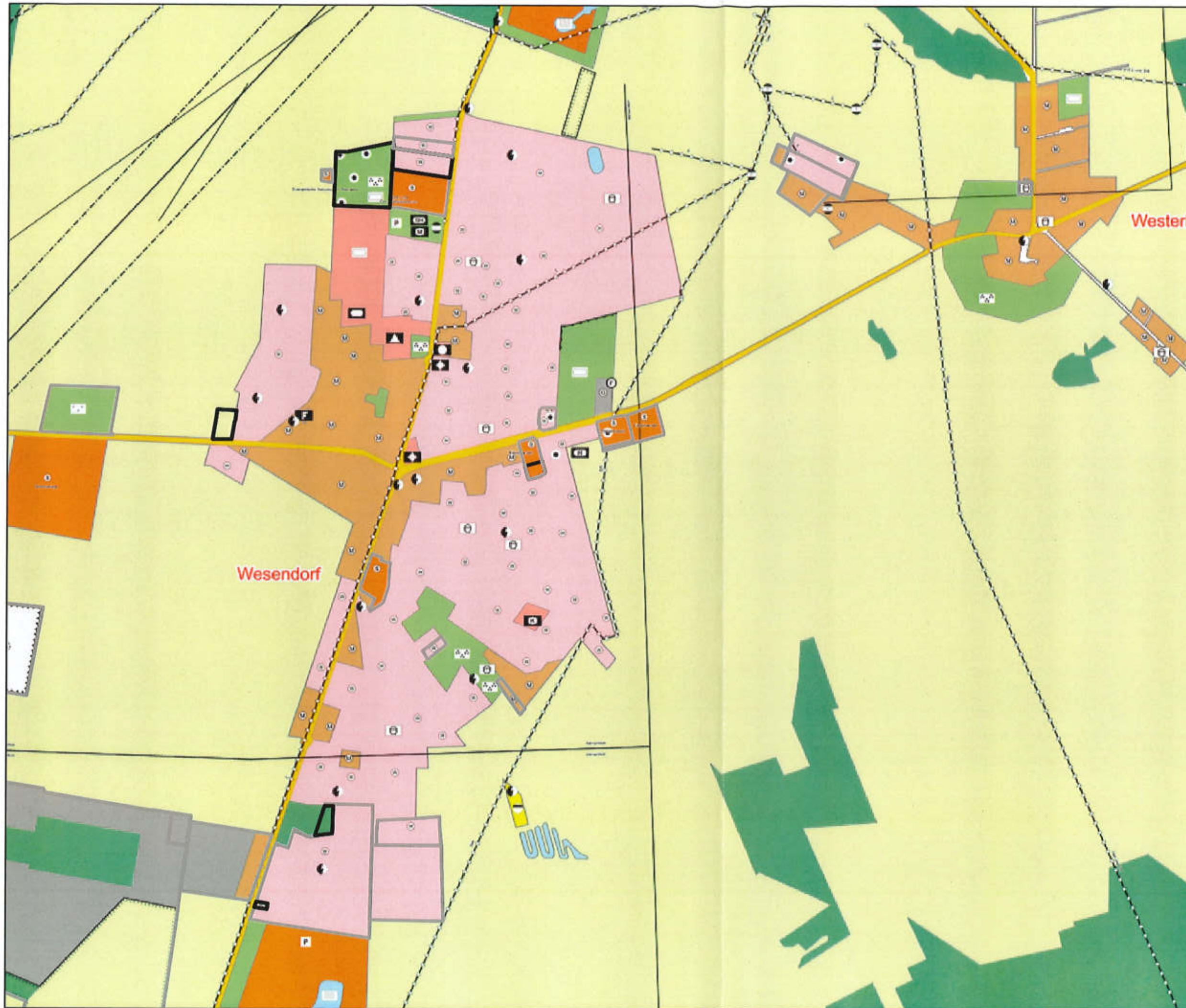
Bei einer Verwendung für nichtlegale oder wirtschaftliche Zwecke oder einer öffentlichen Weitergabe sind die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) zu lesen; ggf. sind erforderliche Nutzungsrechte über einen zusätzlich in der für den Inhalt verantwortlichen Person abzuschließenden Nutzungsvereinbarung zu erteilen.



WebGIS Regionalverband

-  Gemeindegrenzen
-  wirksam
-  im Verfahren

WMS - Flächennutzungspläne Großraum Braunschweig
Flächennutzungsplan 2020plus der Stadt Wolfburg



-  Gemeindegrenzen
-  wirksam
-  im Verfahren

-  Gemeindegrenzen
-  wirksam
-  im Verfahren

WMS - Flächennutzungspläne Großraum Braunschweig
Flächennutzungsplan 2020plus der Stadt Wolfsburg

